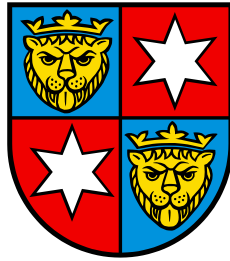


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



DATENSCHUTZREGLEMENT

1999

**Gemeinderätliche Weisung zur
EDV-Anwendung und zum Datenschutz**



Der Gemeinderat Spreitenbach erlässt gestützt auf § 37 des Gemeindegesetzes folgende

WEISUNGEN ZUR EDV-ANWENDUNG UND ZUM DATENSCHUTZ

1. Zweck

Mit diesem Reglement soll beim Einsatz von Kleincomputern und anderen Komponenten der Bürofomatik (Geräte und Programme, im folgenden „Informatikmittel“ genannt) sichergestellt werden, dass insbesondere

- die dienstlichen Aufgaben erfüllt werden,
- technische Möglichkeiten zweckmässig genutzt werden,
- Schäden und Missbräuche verhindert werden,
- im Falle von Störungen und Problemen der Schaden minimiert wird,
- der Datenschutz gewährleistet ist.

2. Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für den Umgang mit Informatikmitteln und informatikgestützten Daten und Datenträgern in der Gemeindeverwaltung, den Gemeindewerken und der Schule.

3. Verantwortung

Wer Informatikmittel für dienstliche Aufgaben benutzt oder einsetzen lässt, trägt für die eingesetzten Mittel als auch deren Ausgabe (Output) die Verantwortung.

4. Beschaffung

Beschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Änderung von Informatikmitteln sind über das Budget bei der vorgesetzten Stelle einzugeben.

5. Eigentums- und Nutzungsrechte

Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte an Informatikmitteln, die von externen Lieferanten stammen, richten sich nach den entsprechenden Verträgen.

6. Private Verwendung dienstlicher Informatikmittel

Die Informatikmittel dürfen nur ausnahmsweise für private, nichtkommerzielle Zwecke benutzt werden. Die dienstliche Nutzung und Tätigkeit darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.



7. Dienstliche Verwendung privater Informatikmittel

Der Einsatz privater Anwenderprogramme am Arbeitsplatz ist nicht gestattet.

Vor dem Einsatz von Datenträgern von Dritten ist in jedem Falle zwingend durch die verantwortliche Aufsichtsstelle ein „Viren-Check“ vorzunehmen.

8. Internet, Intranet, e-Mail, Telefon, Telefax, etc.

Die von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellten Kommunikations- und Informationsmedien sind in erster Linie für berufliche Zwecke zu verwenden. Die private Nutzung ist in zeitlich beschränktem Umfang zulässig. Berufliche Pflichten dürfen dadurch nicht tangiert werden.

Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, den geschäftlichen als auch den privaten Umgang mit den zur Verfügung gestellten Medien zu überwachen.

Eine widerrechtliche, arbeitsvertragswidrige oder gegen die guten Sitten verstossende Verwendung ist untersagt.

9. Funktions- und Datensicherheit

Die Benutzer und die Dienststellen sind für die Betriebssicherheit ihrer Informatikmittel und Daten sowie für deren angemessenen Schutz vor unberechtigtem Zugriff (Abschliessen der Geräte, Identifikation durch Passwort, Datenverschlüsselung, Verschluss der Datenträger etc.) zuständig und verantwortlich.

Auf externen Geräten eingesetzte Datenträger sind vor ihrer Weiterverwendung am Arbeitsplatz zwingend auf das Vorhandensein von Störprogrammen zu prüfen. Zuständig ist die vorgesetzte Stelle.

Es ist untersagt, Daten in irgendeiner Weise von anderen Abteilungen, Dienststellen, etc. für betriebliche oder private Zwecke ohne deren Zustimmung zu kopieren, auszudrucken oder in einer anderen Form zu verwenden.

10. Meldung von Störungen

Das Auftreten von Viren oder ähnlichen Störprogrammen sowie die Feststellung von unberechtigtem Zugriff auf Daten sind sofort der vorgesetzten Stelle und dem EDV-Verantwortlichen zu melden.



11. Auftritt der Dienststellen

Damit ein einheitliches Bild der Verwaltung und der Dienststellen gegenüber der Öffentlichkeit gewahrt wird und das Arbeiten des Personals unabhängig vom jeweiligen PC-Arbeitsplatz erfolgen kann, werden folgende Definitionen festgelegt:

Tastenbelegung:	MS Standard (Deutsch/Schweiz)
Schrift und Grösse:	Arial 11
Dokumentidentifikation:	Arial 4 – 6
Betreff, Titelgrössen	Arial 11 – 14, fett
Logos	Die Vorlagen der Logos dürfen nur proportional vergrössert oder verkleinert werden. Änderungen der Farben oder Farbtöne sind nicht zulässig.
Standardeinstellungen	dürfen nicht verändert werden.

12. Datenschutz nach Bundesrecht

Alle weiteren Fälle von Datenschutz und EDV-Anwendungen richten sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.6.1992 und der zugehörigen Verordnung.

13. Disziplinarbestimmungen

Verstösse gegen die vorstehenden Reglementspunkte ziehen ein Disziplinarverfahren gemäss Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach nach sich.

14. Übergangsbestimmungen

Ausnahmebewilligungen für bereits heute im Sinne der Ziffern 6 und 7 verwendete Informatikmittel sind innert einem Monat seit Inkrafttreten dieser Weisungen einzuholen.

Diese Weisungen treten am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Spreitenbach, 8. November 1999

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Datenschutzreglement 1999.doc

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber-Stv.

R. Kalt

J. Müller